

1. Sachverhalt¹

A ist wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln angeklagt. Gleich zu Beginn der Hauptverhandlung regt der Vorsitzende der Strafkammer gegenüber dem Verteidiger und der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft eine Verständigung über das Verfahrensergebnis an. Die Verhandlung wird für eine Stunde unterbrochen. Anschließend wird im Protokoll festgehalten: „Die Kammer sichert eine Freiheitsstrafe von höchstens vier Jahren und neun Monaten bei Rechtsmittelverzicht zu.“ A und sein Verteidiger sowie die Staatsanwältin erklären sich mit dieser Zusage einverstanden. Nunmehr wird der Anklagesatz verlesen. Nachdem A über seine Aussagefreiheit belehrt worden ist, gesteht er die Anklagevorwürfe als richtig zu. Daraufhin wird auf die Vernehmung von Zeugen verzichtet. Nach übereinstimmenden Schlussanträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung und dem letzten Wort des Angeklagten verkündet die Kammer das Urteil: A wird zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Unmittelbar

Juni 2005
Deal-Fall

Urteilsabsprache / Rechtsmittelverzicht / qualifizierte Belehrung

§§ 302 Abs. 1 Satz 1, 44, 45 StPO

Leitsätze des Gerichts:

1. Das Gericht darf im Rahmen einer Urteilsabsprache an der Erörterung eines Rechtsmittelverzichts nicht mitwirken und auf einen solchen Verzicht auch nicht hinwirken.
2. Nach jedem Urteil, dem eine Urteilsabsprache zugrunde liegt, ist der Rechtsmittelberechtigte, der nach § 35 a Satz 1 StPO über ein Rechtsmittel zu belehren ist, stets auch darüber zu informieren, dass er ungeachtet der Absprache in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen (qualifizierte Belehrung). Dies gilt auch dann, wenn die Absprache einen Rechtsmittelverzicht nicht zum Gegenstand hat.
3. Der nach einer Urteilsabsprache erklärte Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels ist unwirksam, wenn der ihn erklärende Rechtsmittelberechtigte nicht qualifiziert belehrt worden ist.

BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04; abgedruckt in NJW 2005, 1440

darauf verzichten er und sein Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel. Drei Tage später legt A, der in der Zwischenzeit einen anderen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt hat, Revision ein.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Im Ausbildungszusammenhang würde der Sachverhalt mit der Frage verbunden werden, welche Erfolgsaussichten die Revision hat.² Gleich die ersten

¹ Der Entscheidung lagen zwei Fälle mit teilweise unterschiedlichen Sachverhalten zugrunde. Wir haben Umstände aus beiden Fällen zu einem Sachverhalt zusammengeführt, der das Problem möglichst deutlich hervortreten lässt.

² Vgl. *Russack*, Die Revision in der strafrechtlichen Assessor Klausur, 2005, Rn. 3–6.

Prüfungsschritte führen zum Kernproblem des Falles.

Zunächst ist die **Zulässigkeit einer Revision** zu prüfen. Zwar hat A die Wochenfrist eingehalten, die für die Einlegung der Revision gem. § 341 Abs. 1 StPO zu beachten ist. Die Revision könnte jedoch wegen des zuvor erklärten Rechtsmittelverzichts unzulässig sein.

Allgemein gilt, dass auf die Einlegung eines Rechtsmittels wirksam verzichtet werden kann. Das ergibt sich aus § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO. Eine solche Verzichtserklärung ist in aller Regel bindend. Sie kann grundsätzlich nicht widerrufen, angefochten oder sonst zurückgenommen werden.³

Das hängt mit der Folge des Verzichts zusammen. Er führt unmittelbar die Rechtskraft herbei. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss über den Eintritt der Rechtskraft Klarheit bestehen. Denn sie verändert die Rechtsstellung des Verurteilten, weil das Urteil nunmehr vollstreckt werden kann.

Daher ist ein **Rechtsmittelverzicht** auch **grundsätzlich wirksam**. Nur ausnahmsweise – etwa bei einem schwer wiegenden Willensmangel – wird Unwirksamkeit angenommen.⁴ Zu den Ausnahmefällen könnte der im Zusammenhang mit einer Absprache vereinbarte und erklärte Rechtsmittelverzicht gehören.

Bei genauer Betrachtung lässt sich das Problem in **zwei Stufen** abhandeln. Zunächst kann gefragt werden, ob ein Rechtsmittelverzicht überhaupt Gegenstand einer Absprache sein darf. Falls das verneint wird, stellt sich die weitere Frage, wie es zu bewerten ist, wenn gleichwohl ein Verzicht vereinbart und anschließend auch erklärt, nunmehr aber dennoch ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die (etwaige) Unwirksamkeit der Verzichtsabsprache legt es zwar nahe, zwingt aber nicht dazu, das Rechtsmittel als zulässig anzusehen.

Denkbar ist auch eine gespaltene Lösung. Wegen der weit reichenden Bedeutung der durch den Verzicht ausgelösten Rechtskraftwirkung könnte die Wirksamkeit der Verzichtserklärung trotz Unwirksamkeit der Verzichtsvereinbarung angenommen werden. Möglich wäre eine solche Lösung, weil die Vereinbarung und die Erklärung des Verzichts unterschiedliche Verfahrenshandlungen in getrennten Verfahrensabschnitten darstellen.

Wenden wir uns zunächst dem **Grundproblem der Zulässigkeit einer Verzichtsvereinbarung** zu. Dazu lassen sich drei Ansichten vertreten:

Ansicht 1: Absprachen im Strafverfahren sind insgesamt unzulässig. Schon deswegen ist ein vereinbarter Rechtsmittelverzicht unwirksam.

Ansicht 2: Bei Einhaltung bestimmter Bedingungen dürfen im Strafverfahren Absprachen getroffen werden. Die Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts ist jedoch unzulässig.

Ansicht 3: Absprachen im Strafverfahren – auch über einen Rechtsmittelverzicht – sind zulässig, sofern dabei bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Zum gegenwärtigen Meinungsstand muss man Folgendes wissen. Ansicht 1 scheint stark vertreten zu sein. Denn Absprachen im Strafverfahren werden in der Literatur teilweise heftig kritisiert.⁵ Das erweckt den Eindruck, als sei die Zulässigkeit von Absprachen eine offene Frage.

Für die Praxis gilt das jedoch nicht. Absprachen sind dort längst selbstverständlich. Man spricht von einem „eigenständigen Institut des Strafverfahrensrechts“, das aus der Praxis „nicht mehr wegzudenken“ sei.⁶ Für die Praxis ist daher allein noch der Meinungsstreit zwischen Ansicht 2 und 3 relevant.

³ Vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 51 Rn. 26 f.

⁴ Vgl. *Roxin* (Fn. 3).

⁵ Vgl. *Beulke*, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Rn. 394 f. mit umfangreichen Nachweisen.

⁶ *Beulke* (Fn. 5), Rn. 394.

Zu einem festen Bestandteil der Praxis sind Absprachen geworden, weil sie für alle Verfahrensbeteiligten Vorteile haben. Sie kürzen das Verfahren ab, was Staatsanwaltschaft und Gericht Arbeit erspart, und sie vereinfachen die Urteilsbegründung,⁷ was das Gericht entlastet. Der Angeklagte kann mit dem Angebot eines Geständnisses einen Strafnachlass erreichen. Für den Verteidiger schließlich erweitern sich die Verhandlungsspielräume.

Wenden wir uns dem Meinungsstreit zu. Die Entscheidung des 4. Strafsenats im Jahr 1997 – **BGHSt 43, 195** – beendete für die Praxis den Grundsatzstreit über die Zulässigkeit von Absprachen.

Dort werden Bedingungen aufgelistet, bei deren Einhaltung Verfahrensabsprachen zulässig sind. Die anderen Senate haben dieser Entscheidung grundsätzlich zugestimmt.

Zurückgewiesen wurde damit die Fundamentalkritik in der Literatur. Deren Hauptargument betrifft die Gesetzeslage.⁸ Für Absprachen gebe es keine gesetzliche Grundlage. Schlimmer noch: Sie seien unvereinbar mit den zentralen gesetzlichen Regelungen des Strafverfahrensrechts. Diese seien geprägt von einem Verfahrenstyp, der den staatlichen Organen aufgabe, die Wahrheit zu ermitteln und dem Schuldprinzip Geltung zu verschaffen. Absprachen seien kennzeichnend für den gegensätzlichen Verfahrenstyp des Parteiverfahrens, der dem deutschen Strafverfahrensrecht fremd sei.

Demgegenüber meinte der Bundesgerichtshof in BGHSt 43, 195, dass ein Verständigungsverfahren mit dem geltenden Verfahrensrecht vereinbar sei, wenn dessen wichtigste Grundsätze beachtet würden. Daraus entwickelte er eine kleine **Absprachen-StPO**. Sie enthält im Wesentlichen die folgenden Anforderungen:⁹

- Alle Verfahrensbeteiligten müssen in das Verständigungsverfahren einbezogen werden.
- Das Ergebnis und der wesentliche Inhalt der Absprache müssen in der Hauptverhandlung offen gelegt und protokolliert werden.
- Das Gericht darf kein konkretes Strafmaß zusagen; zulässig ist es aber, für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze anzugeben. Die auf der Grundlage einer Absprache verhängte Strafe muss (noch) schuldangemessen sein.
- Der Angeklagte darf nicht – etwa durch Drohung mit überhöhter Strafe oder durch das Versprechen von Vorteilen ohne sachlichen Zusammenhang (In-Aussicht-Stellen bestimmter Haftentscheidungen, Zusage einer Strafaussetzung) – gedrängt werden, zu gestehen. Das Geständnis muss auf seine Glaubwürdigkeit überprüft werden.

In der genannten Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof ferner zu der Frage geäußert, ob auch der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand einer Absprache sein darf. Das hat er verneint.¹⁰ Der Grund liegt auf der Hand: Wenn auch ein Rechtsmittelverzicht verbindlich vereinbart werden darf, besteht die Gefahr, dass die Absprachenpraxis sich vollends der Kontrolle durch die Revisionsgerichte entzieht.

In dem Fall, über den seinerzeit zu entscheiden war, kam es auf diese Frage aber nicht an. Da die Stellungnahme des Senats nicht entscheidungserheblich war, musste sie auch nicht als verbindlich betrachtet werden. Insoweit bestand also weiterhin Klärungsbedarf.

Die anderen Senate äußerten sich unterschiedlich. Teilweise wurde, weil in einer Absprache der Rechtsmittelverzicht „inzident angelegt“ sei, eine „vage Übereinkunft im Sinne einer Inaussichtstellung eines Rechtsmittelver-

⁷ Die Begründung kann gem. § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt werden.

⁸ Vgl. *Beulke* (Fn. 5), Rn. 395.

⁹ Vgl. *Beulke* (Fn. 5), Rn. 396.

¹⁰ BGHSt 43, 195, 204 f.

zichts“ für zulässig erachtet.¹¹ Die Mehrheit der Senate sprach sich aber gegen jede Einbeziehung eines Rechtsmittelverzichts in eine Absprache aus.¹²

Damit wäre allerdings noch nicht das **Problem auf der zweiten Stufe** gelöst. Was hat zu geschehen, wenn eine – nach der Mehrheitsmeinung unzulässige – Verzichtsvereinbarung getroffen, der Verzicht erklärt und gleichwohl ein Rechtsmittel eingelegt wird? Es liegt, wie schon gesagt, nahe, aus der Unzulässigkeit der Verzichtsabsprache zu schließen, dass der Rechtsmittelverzicht unwirksam und das Rechtsmittel somit zulässig ist. Diese Lösung kollidiert aber mit dem oben erläuterten Grundsatz, dass ein einmal erklärter Rechtsmittelverzicht bindend ist. Ob davon zur Absicherung der Unzulässigkeit einer Verzichtsabsprache eine Ausnahme gemacht werden sollte, wurde von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs bislang unterschiedlich beurteilt.¹³ Das gab Anlass, den Großen Senat für Strafsachen anzurufen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Aufbau, Inhalt und Diktion zeugen davon, dass hier eine **Grundsatzentscheidung von weit reichender Bedeutung** gefällt wurde.

Der Große Senat für Strafsachen begnügt sich nicht damit, an BGHSt 43, 195 anzuknüpfen und lediglich die Probleme des Rechtsmittelverzichts zu erörtern. Vielmehr prüft er im ersten Teil der Entscheidung generell und grundsätzlich, ob Urteilsabsprachen überhaupt zulässig sind.

Zunächst werden Einwände zusammengestellt. Das Verständigungsverfahren passe nicht zum streng formalisierten Strafverfahren. Die Bindung an Zusagen über die Strafhöhe sei unvereinbar mit der Maxime in § 261 StPO, derzufolge der Richter allein nach

seiner Überzeugung zu entscheiden habe. Durch Absprachen werde die Pflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO, von Amts wegen für die Aufklärung der Wahrheit zu sorgen, unterlaufen. Zahlreiche Einzelfragen des Verständigungsverfahrens seien ungeklärt und könnten auch nicht mit Hilfe der Strafverfahrensgesetze geklärt werden, weil diese ein geradezu gegensätzliches Verfahren zum Gegenstand hätten.

Die einzelnen Einwände werden zu einem **Haupteinwand** zusammengefasst: Mit der Anerkennung von Absprachen im Strafverfahren werde durch die Rechtsprechung contra legem ein neuer Verfahrenstyp geschaffen. Dazu sei aber nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung allein der Gesetzgeber befugt.

Zwar weist der Große Senat diese Kritik anschließend zurück. Doch keineswegs mit Entschiedenheit. Vielmehr lässt er erkennen, dass nach seiner Ansicht die Einführung eines Verständigungsverfahrens tatsächlich besser durch den Gesetzgeber erfolgen sollte. So erklärt er, dass er sich an seiner Entscheidung gehindert gesehen hätte, wenn eine einschlägige Regelung des Gesetzgebers zu erwarten gewesen wäre. Und er ruft in einem geradezu dramatischen Schlussappell den Gesetzgeber auf, angesichts eines „drängenden Regelungsbedarfs“ doch endlich tätig zu werden. Denn es sei „primär“ dessen Aufgabe, Rechtsregeln für Absprachen festzulegen.¹⁴

Diese Wortwahl macht deutlich, dass nach Ansicht des Großen Senats jedenfalls sekundär auch die Rechtsprechung dazu befugt ist. Die Grenzen richterlicher Rechtsprechung würden dadurch nicht überschritten.

Die näheren Ausführungen verdienen auch in methodischer Hinsicht größte Aufmerksamkeit:

Art. 20 Abs. 3 GG (Bindung des Richters an „Gesetz und Recht“) zeige, dass das Grundgesetz einen „engen Gesetzespositivismus“ ablehne. Dem

¹¹ BGH NStZ 2002, 496.

¹² Z. B. BGH NJW 2003, 3426; BGH StV 2004, 4.

¹³ Vgl. die Darstellung in der Entscheidung des Großen Senats: NJW 2005, 1440, 1441.

¹⁴ BGH NJW 2005, 1440, 1447.

Richter sei eine „schöpferische Rechtsfindung, der auch willentliche Elemente eigen sind“, nicht verwehrt.¹⁵ Sie stehe insbesondere dem Großen Senat zu, dem gem. § 132 Abs. 4 GVG die Fortbildung des Rechts aufgegeben sei. Vom geschriebenen Gesetz müsse sich der Richter lösen können, wenn der Wandel der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftspolitischen Anschauungen das gebiete.

Es folgt ein Satz von bemerkenswerter Radikalität: „Ändern sich die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, so folgt aus dem Gesagten die Zulässigkeit einer richterlichen Anpassung des Rechts an diese Bedürfnisse.“¹⁶

Welches ist das Bedürfnis, das die Anerkennung eines Verständigungsverfahrens legitimiert? Hier kommt der vom Bundesverfassungsgericht kreierte Begriff der „**Funktionstüchtigkeit der Strafjustiz**“¹⁷ ins Spiel. Nach Ansicht des Großen Senats wäre sie gefährdet, wenn den Gerichten verwehrt würde, mittels Absprachen den Verfahrensaufwand zu reduzieren. „Unter den gegebenen – rechtlichen wie tatsächlichen – Bedingungen der Strafrechtspflege“ sei ohne Urteilsabsprachen eine rechtsstaatliche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nicht mehr zu gewährleisten. Mit diesen Bedingungen sind vor allem die „knappen Ressourcen der Justiz“ gemeint.¹⁸

Als weitere Gründe für eine Anerkennung von Absprachen nennt der Große Senat noch den prozessualen Beschleunigungsgrundsatz und den Grundsatz der Prozessökonomie. Ferner verweist er darauf, dass durch Absprachen Opfer-Zeugen eine belastende Vernehmung erspart werden könne.

Absprachen sind also nach Auffassung des Großen Senats zulässig. Allerdings nur in dem durch BGHSt 43, 195 abgesteckten Rahmen.

Im Folgenden präzisiert der Große Senat diesen Rahmen im Hinblick auf den Rechtsmittelverzicht. Dabei schließt er sich der Mehrheit der Senate an. Ein Rechtsmittelverzicht dürfe nicht zum Gegenstand einer Absprache gemacht werden. Das Gericht dürfe auf einen solchen Verzicht auch nicht hinwirken, ja ihn nicht einmal ansprechen. Dem Angeklagten müsse auch in einem Verständigungsverfahren uneingeschränkt die Möglichkeit zur Verfügung stehen, das Urteil überprüfen zu lassen. Nur so sei zu verhindern, dass sich Verständigungsverfahren jeglicher revisionsgerichtlichen Kontrolle entzögen.

Die Folge: Verzichtsabsprachen sind unwirksam. Sind es aber auch daraufhin vorgenommene Verzichtserklärungen mit der Konsequenz, dass gleichwohl Rechtsmittel eingelegt werden können?

Insoweit war der Große Senat in der schwierigen Situation, einen Entscheidungsweg zwischen Szylla und Charybdis finden zu müssen. Hier die Gefahr, dass das Verbot von Verzichtsabsprachen unbeachtet bleibt, wenn die Verzichtserklärung den Angeklagten bindet. Dort die Gefahr, dass die Rechtskraft Schaden nimmt, wenn trotz Verzichtserklärung das Urteil uneingeschränkt angefochten werden kann.

Der Große Senat entwickelt eine überraschende Lösung, die den Umstand ausnutzt, dass nach der Urteilsverkündung und vor einem etwaigen Rechtsmittelverzicht gem. § 35 a StPO eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt. Sie soll in **qualifizierter Form** vorgenommen werden, wenn dem Urteil eine Absprache zugrunde gelegen hat. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, dass er trotz der Absprache völlig frei darin ist, ein Rechtsmittel einzulegen. Die Pflicht zu qualifizierter Belehrung hängt nicht davon ab, dass die Absprache einen Rechtsmittelverzicht zum Gegenstand gehabt hat. Ist eine solche Rechtsmittelbelehrung erfolgt, so ist der Angeklagte an einen anschließenden Rechtsmittelverzicht gebunden. Andernfalls ist

¹⁵ BGH NJW 2005, 1440, 1443.

¹⁶ BGH NJW 2005, 1440, 1443.

¹⁷ BGH NJW 2005, 1440, 1444; vgl. dazu *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG, 10. Aufl. 2004, Art. 20 Rn. 25.

¹⁸ BGH NJW 2005, 1440, 1443.

die Verzichtserklärung unwirksam. Das Urteil bleibt für den Angeklagten anfechtbar, wenn auch nicht uneingeschränkt. Der Große Senat will verhindern, dass die Rechtskraft lange in der Schwebe bleibt. Der Angeklagte muss das Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist einlegen. Auch wird die Möglichkeit erschwert, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, nachdem die Frist verstrichen ist. Die Regelung in § 44 Satz 2 StPO, die dem Antragsteller die Begründung erleichtert, weil für den Fall einer unterbliebenen Rechtsmittelbelehrung vermutet wird, dass die Rechtsmittelfrist unverschuldete Versäumnis wurde, soll nicht für die qualifizierte Belehrung gelten. Der Antragsteller muss also gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO glaubhaft machen, dass er ohne Verschulden annahm, an den Verzicht gebunden zu sein, und daher das Rechtsmittel nicht fristgerecht eingelegt hat.

Für unseren Sachverhalt ergibt sich aus der Entscheidung Folgendes: Da A nicht qualifiziert belehrt wurde und er die Rechtsmittelfrist eingehalten hat, ist seine Revision zulässig.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Entscheidung ist eminent wichtig, verschafft sie doch der höchst problematischen Absprachenpraxis den Status eines anerkannten Rechtsinstituts. Wer sich in Ausbildung oder Praxis mit Strafrecht und Strafverfahrensrecht befasst, muss die Entscheidung kennen.

Die Praxis wird sich in Spiegelfechtereie üben müssen. Absprachen dürfen, soweit das Gericht beteiligt ist, einen ausdrücklichen Rechtsmittelverzicht nicht mehr enthalten. Das ändert aber nichts daran, dass in ihnen ein Rechtsmittelverzicht oder jedenfalls ein Verstreichenlassen der Rechtsmittelfrist angelegt ist. Bei der Rechtsmittelbelehrung muss das Gericht dann jedoch so tun, als ob das nicht der Fall sei.

Dass die vom Bundesgerichtshof erhoffte Wirkung der qualifizierten Belehrung eintritt, ist äußerst unwahrscheinlich. Denn ein Verteidiger, der nach einer Urteilsabsprache ein Rechtsmittel einlegt, wird in künftigen Verfahren auf taube Ohren stoßen, wenn er eine Absprache anregt.

5. Kritik

Der Bundesgerichtshof befördert ein Schattenverfahren, das keinerlei gesetzliche Grundlage hat, zu einem regulären Verfahrenstyp. Was berechtigt ihn dazu, anstelle des Gesetzgebers die Strafprozessordnung so grundlegend umzugestalten? Nach unserer Meinung: nichts.

Als verhängnisvoll kann sich noch erweisen, dass die Anerkennung der Absprachenpraxis mit dem Hinweis auf die „knappen Ressourcen der Justiz“ legitimiert wird.¹⁹ Ist es doch eigentlich die Pflicht des Staates, die Justiz mit den Mitteln auszustatten, die sie benötigt, um Strafverfahren so durchzuführen, wie es das Gesetz vorschreibt! Angesichts dieser Begründung kann der Staat darauf setzen, dass die Justiz bei einer weiteren Verknappung der Ressourcen schon den dazu passenden Verfahrenstyp entwickeln wird.

Hätte der Große Senat doch den Mut gehabt, die Skrupel, die ihn offensichtlich geplagt haben, in ein klares Votum gegen die Absprachenpraxis umzusetzen! So befördert er eine Entwicklung, die u. a. dazu geführt hat, dass der ursprünglich abschätzig gemeinte Begriff „Deal“ mittlerweile in Gerichtskantinen salonfähig geworden ist und auch Eingang in die Wissenschaftssprache gefunden hat.²⁰

(Dem Text liegt ein Entwurf von Jan Voigt zugrunde.)

¹⁹ BGH NJW 2005, 1440, 1443.

²⁰ Beulke (Fn. 5) gibt dem Begriff des Deals den Vorzug vor dem Begriff der Absprache, s. Sachverzeichnis „Absprachen“, S. 361.